

# Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Verkürzung der Ruhezeit bei Lkw-Lenkern, Führerscheinentzug in Tschechien und gesundheitliche Eignung.

## Verkürzung der Ruhezeit

Mit Straferkenntnis der BH Amstetten wurde der Fahrer eines zur Güterbeförderung bestimmten Kraftfahrzeuges mit zulässiger Weise 3,5 t übersteigendem höchst zulässigen Gesamtgewicht schuldig erkannt. Er habe an zwei Tagen zumindest fahrlässig nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit, eine tägliche Ruhezeit von mindestens neun zusammenhängenden Stunden eingehalten, wobei die zulässige dreimalige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils neun zusammenhängende Stunden berücksichtigt worden sei. Dies stelle entsprechend dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß dar und sei auf Grund der Gleichartigkeit und des zeitlichen Konnexes zu einer Handlungseinheit zusammenzufassen. Es wurde eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt.

Der nur gegen die Strafhöhe erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich insofern Folge, als es die Geldstrafe auf 100 Euro herabsetzte, da es die Voraussetzungen für das außerordentliche Strafmilderungsrecht gemäß § 20 VStG als erfüllt erachtete: Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Lenkers würde die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Dagegen erhob die Bezirkshauptmannschaft Amstetten Amtsrevision. In der Zulässigkeitsbegründung der



**Lkws auf einem Rastplatz: Wird die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit nicht eingehalten, bildet dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG.**

Revision wurde vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, wonach dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden könne, dass § 20 VStG anzuwenden wäre. Die außerordentliche Milderung der Strafe setze voraus, dass die Milderungsgründe, nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog: „Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, so kann nach § 20 VStG die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“ Bei der Strafbemessung handle es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen sei. Vom Verwaltungsgerichtshof sei bloß

zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht habe. „Indem die Revision aufzeigt, dass das Verwaltungsgericht von der zur Anwendung der außerordentlichen Milderung der Strafe ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, erweist sich die Revision als zulässig und berechtigt“, sprach der VwGH aus. Nach § 134 Abs. 1b KFG habe die Höhe der Geldstrafe im Falle eines schweren Verstoßes im Sinne des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG nicht weniger als 200 Euro zu betragen.

Bei einer Übertretung, die nach dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen schwerwiegenden Verstoß darstelle, könne dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb – auch

bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein könne, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden. Somit erfolgte die Anwendung von § 20 VStG durch das Verwaltungsgericht zu Unrecht, weshalb das Erkenntnis aufzuheben war.

VwGH 27.6.2019  
Ra 2018/02/0096

## Führerscheinentzug in Tschechien

Eine Lenkerin wurde in Tschechien von der tschechischen Polizei angehalten und in englischer Sprache zu einem Drogentest aufgefordert. Nachdem ein Speicheltest positiv auf Amphetamine ausgefallen war, wurde ihr ein Bluttest in einem tschechischen Krankenhaus aufgetragen, was sie verweigerte. Die Lenkerin gab an, sie habe angenommen, die

Verweigerung des Bluttests sei eine mögliche Alternative gewesen. Die tschechische Behörde verurteilte die Lenkerin zu einer Geldstrafe und mit einem Lenkverbot in der Tschechischen Republik für die Dauer von 12 Monaten.

Die LPD Oberösterreich entzog der Lenkerin die Lenkberechtigung für sechs Monate, gerechnet ab dem Tag der Abnahme des Führerscheins durch die tschechischen Polizeibeamten, und ordnete eine Nachschulung an sowie die Beibringung eines Gutachtens über die gesundheitliche Eignung, einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vor Ablauf der Entziehungsdauer.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde der Lenkerin Folge und hob den Bescheid auf: Die tschechischen Rechtsvorschriften würden sich von den österreichischen Bestimmungen insofern wesentlich unterscheiden, als in Österreich erst nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen ließe, eine verpflichtende Blutabnahme vorzunehmen sei. Hingegen sei in der Tschechischen Republik eine Blutabnahme unverzüglich durchzuführen, ohne dass zuerst festgestellt würde, ob eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliege. Da die beiden Tatbestände nicht vergleichbar seien, wären die Voraussetzungen für eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht gegeben.

Dagegen erhob die LPD Oberösterreich Revision. Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und begründete: Zu Alkoholdelikten habe der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Entziehung der Lenkberechtigung auch dann auszusprechen sei, wenn feststehe,

dass der Betreffende von einer ausländischen Behörde wegen des Lenkens oder der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges im Ausland mit einem Alkoholgehalt im Blut oder in seiner Atemluft, der den in § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 angegebenen Grenzwerten entspreche, rechtskräftig bestraft worden sei. Nichts anderes gelte für Anlasstaten in Zusammenhang mit Suchtgift. „Es ist nicht ein abstrakter Vergleich der ausländischen und der inländischen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Vielmehr kommt es darauf an, wie das im Ausland gesetzte Verhalten nach der österreichischen Rechtsordnung zu beurteilen ist“, meinte der VwGH. Die Lenkerin sei von den tschechischen Behörden nicht deswegen bestraft worden, weil sie die Blutabnahme verweigert habe, sondern wegen der Verweigerung der (eine Blutabnahme einschließenden) ärztlichen Untersuchung, nachdem sie einen positiven Speicheltest abgegeben hatte.

Daraus folgerte der VwGH: „Bei einer Beurteilung dieses Sachverhalts nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften hatte das Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass die Lenkerin trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Abs. 9 StVO 1960 eine ärztliche Untersuchung zum Zweck der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung verweigert und dadurch eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begangen hat.“ Die Lenkberechtigung sei auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen. Dabei habe das Verwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren zu beachten, dass der Lenkerin der Führerschein nicht im österreichischen Bundesgebiet abgenommen worden sei, sodass kein Fall des § 29

Abs. 4 FSG vorliege, der eine Berechnung der Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme vorsehe. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

VwGH 25.02.2020  
Ro 2019/11/0006

### **Gesundheitliche Eignung**

Eine Führerscheinbesitzerin wurde von der BH Neunkirchen aufgefordert, einen psychiatrischen Facharztbefund zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz vorzulegen. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bestätigte diesen Bescheid. Dagegen erhob die Lenkerin außerordentliche Revision. Der Verwaltungsgerichtshof erachtete diese für zulässig und begründete: Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Absatz 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestünden, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken nicht mehr besitze, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betroffenen oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden könne. Es müssten ausreichend begründete Bedenken bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen ließen. „Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen“, meinte der VwGH. Im angefochtenen Erkenntnis würden solche aktuellen Bedenken nicht nachvollziehbar aufgezeigt.

In der Begründung wurde als Gesamteindruck der amtsärztlichen Untersuchung

lediglich festgehalten, dass eine ängstliche, unsichere Persönlichkeit vorliege und mit folgendem Zuweisungsgrund um Befund und Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie ersuche: „*Be-fahren eines Feldweges, auffällig langsame Fahrweise mit 50 km/h auf Freilandstraße, Überfahren einer gelben Ampel, kann sich nicht erklären, warum sie wegen Ängsten und Phantasien angeschuldigt wurde, Gewohnheitsbrille, ängstlich unsicheres Verhalten, Logorrhoe, Panikattacken vor über 10 Jahren, Med: TASS nur zur Prophylaxe, Allergiemedikation Hylocomod, Ceitirzin bei Bed, Nahrungsergänzungsmittel Soja, Cal D Vita*“.

Laut VwGH könnten aus einem einer derartigen Aneinanderreihung von Schlagworten begründeten Bedenken im Sinne der Judikatur nicht nachvollziehbar abgeleitet werden. So habe der VwGH im Erkenntnis Ra 2014/11/0023 festgehalten, dass nicht jedes fragwürdige bzw. auffällige Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen rechtfertige. Entsprechendes gelte auch für mehrere Jahre zurückliegende psychische Erkrankungen, weil nur aktuelle Bedenken maßgebend seien. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass das im angefochtenen Erkenntnis erwähnte Gutachten im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts bereits mehr als 1,5 Jahre alt gewesen sei. Verfehlt sei daher die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts, es habe sich aufgrund der bereits geklärten Rechtssache eine Verhandlung erübrigt. Das Erkenntnis war daher aufzuheben.

VwGH 15.5.2019  
Ra 2019/11/0032

Valerie Kraus